

Liechtensteinische Integrationsoptionen «nach dem EWR»

Sieglinde Gstöhl

Übersicht

- 1. Ist ein Ende des EWR in Sicht?*
- 2. Kategorien der Aussenwirtschaftsbeziehungen der EU*
- 3. Liechtensteinische Integrationsoptionen «post-EWR»*
- 4. «Nach dem EWR»: Assoziierung oder Mitgliedschaft?*

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) war ursprünglich als dauerhafte Alternative zu einer Mitgliedschaft in der Europäischen Union (EU) geplant, wurde aber mit dem EU-Beitritt Österreichs, Schwedens und Finnlands 1995 und der Ablehnung durch die Schweiz zu einem «Europäischen Warteraum» degradiert. Dieses Provisorium hat nun schon ein Jahrzehnt erfolgreich überdauert. Trotzdem stellt sich für das Fürstentum die Frage, was passiert, falls Island und/oder Norwegen der EU beitreten sollten.¹

Der europäische Integrationsprozess ist nach wie vor sehr dynamisch, sowohl was die Erweiterung und Vertiefung der Europäischen Union betrifft, als auch in Bezug auf die «Europäisierung» der nationalen Volkswirtschaften und Verwaltungen. Dies kann zur Folge haben, dass das EWR-Abkommen nicht mehr alle Kooperationsinteressen der EFTA-Staaten abdeckt. Dieser Beitrag diskutiert deshalb mögliche Szenarien liechtensteinischer Integrationspolitik nach einem allfälligen Ende des EWR. Das derzeitige Integrationsmodell «EWR plus Zollver-

1 Ein EU-Beitritt der Schweiz in Kombination mit einem Weiterbestehen des EWR eröffnet Liechtenstein ebenfalls verschiedene Optionen, die an anderer Stelle diskutiert werden, s. Gstöhl 2001, S. 186–202.

trag» bietet dabei eine gute Plattform für die künftige Regelung der Beziehungen Liechtensteins zur Europäischen Union.

Das folgende Kapitel geht vorerst der Frage nach, wie wahrscheinlich ein Ende des EWR derzeit ist. Anschliessend werden kurz die unterschiedlichen Formen von Wirtschaftsbeziehungen, welche die EU Drittstaaten anbietet, dargestellt. Im Hauptteil werden eingehend die liechtensteinischen Integrationsoptionen «post-EWR» erläutert, bevor auf deren Grundlage einige Schlussfolgerungen gezogen werden.

1. Ist ein Ende des EWR in Sicht?

Die letzten umfassenden Integrationsberichte der norwegischen und isländischen Regierungen sind bereits 2000 erschienen und hatten die Frage eines EU-Beitritts gesuchs nicht thematisiert.² Beide Länder sind mit dem Funktionieren des EWR zufrieden, hegen aber Bedenken, weil die Union zunehmend Fragen ausserhalb der EWR-Materie³ regelt und die EFTA mit der Osterweiterung weiter an politischem Gewicht verloren hat. Als NATO-Mitglieder haben Island und Norwegen ein starkes Interesse an der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik der EU und an der sich im Aufbau befindenden Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.⁴ Vor allem die norwegische Regierung befürchtet, Einfluss auf wichtige sicherheitspolitische Entwicklungen in Europa zu verlieren.⁵ Oslo pocht deshalb auf angemessene Kooperationsmechanismen und hat im Dezember 2004 ein Abkommen über die Beteiligung an den Kriseneinsätzen der EU geschlossen. Im Bereich des «Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts» sind Norwegen und Island seit 2001 mit dem Schengener Abkommen und der Dubliner Asylkonvention assoziiert.⁶ Beide Staaten haben zudem Kooperationsverträge mit

2 Norwegen 2000; Island 2000.

3 Die EWR-Materie beschränkt sich auf Teile der ersten Säule der EU, während die jüngsten nordischen Interessen vorwiegend die zweite und dritte Säule betreffen.

4 Archer 2005, S. 141–151; Thorhallsson/Vignisson 2004a.

5 Norwegen 2000, Kap. 2.4.2. Aber auch für Island dürfte die europäische Sicherheitspolitik angesichts der Diskussionen um eine mögliche Schliessung der US-amerikanischen Militärbasis in Keflavik an Bedeutung gewinnen.

6 Archer 2005, S. 152–169; Eiríksson 2004.

Europol geschlossen und 2005 hat Norwegen zusätzlich ein Kooperationsabkommen mit Eurojust unterzeichnet.

Aus wirtschaftlicher Sicht hat Norwegen in zwei wichtigen Exportbereichen, dem Petroleumsektor und der Fischindustrie, Interessen, die über den EWR hinausgehen. Die Entwicklungen in diesen Sektoren seit dem negativen Referendum 1994 sprechen jedoch für eine Abschwächung der EU-Opposition.⁷ Das wirtschaftliche Haupthindernis eines isländischen EU-Beitritts ist nach wie vor eine für Island akzeptable Lösung bezüglich der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU, auch wenn sich die Wirtschaft stetig diversifiziert.⁸ Die Regierung tut sich schwer mit dem Gedanken, die Souveränität über ihre Meeresressourcen aufzugeben, da die Wirtschaft noch immer von der Fischindustrie dominiert und die Ressourcenpolitik der Gemeinschaft für unzureichend gehalten wird.

Die Diskussion über einen möglichen Beitritt hat in Island zu Beginn des Jahres 2005 wieder etwas an Schwung gewonnen. Allerdings hat Aussenminister Oddsson Berichte über eine «Kehrtwendung», die auf eine Äusserung seines Koalitionspartners Ministerpräsident Ásgrímsson Ende Februar 2005 zurückgehen, dementiert.⁹ Das Thema wurde vorerst von den Regierungsparteien bis zu den im Frühjahr 2007 anstehenden Parlamentswahlen auf Eis gelegt. Der norwegische Ministerpräsident Bondevik hatte sich umgehend bei seinem isländischen Kollegen erkundigt.¹⁰ Keiner der beiden nordischen Staaten will sich in eine Situation manövrieren, in der er alleine mit Liechtenstein im EWR verbleibt. Bondevik spricht von einer «klaren Wechselwirkung» und erwartet ebenfalls eine neue Debatte über einen Beitritt nach 2007.¹¹ Ein norwegisches Beitrittsgesuch war in der Legislaturperiode 2001–2005 aufgrund einer Koalitionsvereinbarung ausgeschlossen.¹² Im September 2005 fanden jedoch Neuwahlen statt. Die öffentliche Meinung und auch

7 Archer 2005, S. 105–121, 129–131.

8 Island 2000, S. 52–56; Thorhallsson/Vignisson 2004b.

9 Ríkisútvarpið 2005; Frankfurter Allgemeine Zeitung 2005.

10 Dagbladet 2005.

11 Liechtensteiner Vaterland 2005.

12 Die Koalition aus Konservativen, Christlicher Volkspartei und Liberaler Partei hatte eine Art «Suizidklausel» vereinbart, wonach die Regierung zurücktreten würde, sollte die Frage einer norwegischen EU-Mitgliedschaft im Laufe dieser Regierungszeit aktuell werden.

die Wirtschaftsinteressen stehen derzeit Beitrittsverhandlungen weniger ablehnend gegenüber.¹³ Eine bilaterale «Schweizer Lösung» nach einem Ende des EWR scheint für Norwegen nicht attraktiv¹⁴ – und angesichts des erforderlichen administrativen Aufwands und des im Vergleich zur Schweiz geringeren Interesses, noch weniger für die EU.

Aus institutioneller Perspektive würde der Austritt eines Landes aus der EFTA die EWR-Kosten für Liechtenstein und das verbleibende Land vervielfachen, schwieriger wäre aber die Aufrechterhaltung eines glaubwürdigen EFTA-Überwachungsmechanismus.¹⁵ Eine aus zwei Mitgliedern bestehende Überwachungsbehörde und ein aus zwei Richtern zusammengesetzter Gerichtshof könnten leicht in Entscheidungsnotlagen gelangen. In diesem Sinne ist es für drei Staaten leichter «mit einer Stimme zu sprechen» als für zwei.¹⁶ Die EU könnte vorschlagen, dass die Funktionen der EFTA Surveillance Authority und des EFTA-Gerichtshofs von der Europäischen Kommission und vom Europäischen Gerichtshof übernommen werden.¹⁷ Der Aussenminister Islands nahm dazu im Jahre 2000 wie folgt Stellung:

«Obwohl die durch das EWR-Abkommen erworbenen Rechte erhalten werden könnten, selbst wenn nur zwei EFTA-Staaten, Island und Liechtenstein, übrig bleiben, würde die Verwaltung und Aufrechterhaltung des Abkommens auf grosse Schwierigkeiten treffen. (...) Ein weiterer Transfer von Kompetenzen auf Institutionen, in welchen wir nicht direkt Mitglied sind, wie die Kommission

13 Archer 2005, S. 180–186.

14 Archer 2005, S. 178–180.

15 Realistischerweise ist davon auszugehen, dass ein Austritt Norwegens dem EWR ein Ende bereiten würde, während im Falle eines Austritts Islands ein Weiterbestehen u.U. noch möglich wäre (im Sinne eines pragmatischen Arrangements zwischen Liechtenstein und Norwegen, welches letzterem mehr Gewicht verleihen würde).

16 Die beiden EFTA/EWR-Institutionen waren nach dem Austritt von Österreich, Finnland und Schweden aus der EFTA und vor dem liechtensteinischen EWR-Beitritt in einer solchen Lage. Von Januar bis April 1995 nahm deshalb als «Notlösung» das ehemalige finnische College-Mitglied der ESA weiterhin im Dreierkollegium teil.

17 Ein solches Angebot wurde während den EWR-Verhandlungen als politisch nicht akzeptabel von den EFTA-Staaten abgelehnt. Die Schweiz hat es jedoch im bilateralen Luftverkehrsabkommen konzedierte, und die Schengen-Assoziierung von Norwegen und Island sieht anstelle eines Überwachungsmechanismus bei Streitigkeiten die einfache Auflösung des Abkommens vor.

oder der Europäische Gerichtshof, steht meiner Meinung nach ausser Frage. Der Souveränitätsverlust wäre in diesem Fall in Wirklichkeit grösser als bei einer vollen Mitgliedschaft und würde nicht im Einklang mit unserer Verfassung stehen. Wir könnten somit vor die Wahl gestellt sein, den Umfang und das Entwicklungspotential des EWR-Abkommens signifikant zu beschränken oder die Vollmitgliedschaft anzustreben.»¹⁸

Sollten Island oder Norwegen der EFTA den Rücken kehren, könnte der EWR nur durch den Beitritt neuer Staaten gerettet werden. Gemäss Artikel 128 des EWR-Abkommens muss jeder Staat, der EU-Mitglied wird, und kann jeder Staat, welcher der EFTA beitrifft, Vertragspartei des EWR-Abkommens werden. Diese Bestimmung kam bereits bei der Osterweiterung 2004 zur Anwendung, welche das Verhältnis der beiden Seiten mit 25 zu drei weiter zugunsten der EU verschoben hat. Die EFTA würde durch neue Mitglieder politisches Gewicht zurück gewinnen, aber die heute dafür in Frage kommenden Staaten (z.B. Türkei, Ukraine, Balkanländer) haben nicht nur eine klare Präferenz für einen direkten EU-Beitritt, sondern würden auch bei den EFTA-Staaten auf wenig Gegenliebe stossen.¹⁹ Aus EFTA-Sicht scheint einzig ein Beitritt der Schweiz zum EWR-Abkommen attraktiv. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass dies «kein Ersatz für einen EG-Beitritt» sei.²⁰

2. Kategorien der Aussenwirtschaftsbeziehungen der EU

Der Aussenhandel der EU hat sich in den 1990er Jahren zu einem weltweiten Beziehungsnetz ausgeweitet, das gemäss Tabelle 1 in verschiedene integrationspolitische Kategorien eingeteilt werden kann. Generell ist ein Trend zu reziprotem Freihandel, neuerdings auch mit Entwicklungsländern, und zu einer Einbeziehung von Dienstleistungen und nicht-tarifären Handelshemmnissen festzustellen. Manche Länder sind im Laufe der Zeit in der Typologie aufgerückt, beispielsweise von Ko-

18 Ásgrímsson 2000.

19 Auch Slowenien hatte sich in den frühen 1990er Jahren vergeblich um einen EFTA-Beitritt bemüht. Vgl. Blankart 2000, S. 6.

20 Schweiz 1999, S. 301.

Tabelle 1: Handelsregime der EU mit Drittstaaten

Handelsregime	Beispiel
EU-Mitgliedschaft	EU-25
Binnenmarktassoziiierung	EWR (Norwegen, Island, <i>Liechtenstein</i>)
Zollunion	
– mit EU-Beitrittsperspektive	Türkei
– ohne EU-Beitrittsperspektive	<i>Andorra, San Marino</i>
– indirekter Zollanschluss (ohne Vertrag)	<i>Monaco</i>
Freihandelsabkommen	
– mit Zollunionsperspektive	ehemalige Assoziationsabkommen <i>Malta, Zypern, Griechenland und Türkei</i>
– ohne Zollunionsperspektive und mit	
– symmetrischer Reziprozität	Israel, <i>Schweiz</i> (& «EWR-ähnliche» <i>bilaterale Abkommen</i>)
– asymmetrischer Reziprozität	Südafrika, Mexiko, ehemalige Europa- Abkommen
Partnerschafts- und Kooperations- abkommen	
– mit Freihandelsperspektive	Russland, Ukraine, Moldawien
– ohne Freihandelsperspektive	Armenien, Georgien, Tadschikistan, etc.
nicht-reziproke Handelspräferenzen	
– vertraglich (mit Freihandelsperspektive)	Euro-Mediterrane Assoziations- abkommen (Ägypten, Marokko, etc.), Stabilisierungs- und Assoziationsab- kommen (Mazedonien, Kroatien, etc.), Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (AKP-Staaten)
– vertraglich (ohne Freihandels- perspektive)	Cotonou-Abkommen (AKP-Staaten)
– autonom	Allgemeines Präferenzsystem, «Everything But Arms»-Initiative (ärm- ste Entwicklungsländer), Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess (Albanien, Bosnien, Serbien)
Meistbegünstigung	andere WTO-Mitgliedstaaten (USA, Japan, Australien, etc.)
weniger als Meistbegünstigung	Nordkorea

Quelle: basiert auf Lamy (2002: 1404).

operations- zu Freihandelsabkommen (z.B. Israel) oder, wie im Falle einiger EFTA-Staaten, vom Freihandel zur Binnenmarktassoziiierung im Rahmen des EWR und weiter zur EU-Mitgliedschaft. Die EU verfolgt dabei eindeutig das Ziel strukturierter regionaler Aussenwirtschaftsbeziehungen, wobei geopolitische Erwägungen (z.B. die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit den ehemaligen Sowjetrepubliken), wirtschaftliche bzw. entwicklungspolitische Kriterien (z.B. das Cotonou-Abkommen mit den AKP-Staaten) oder eine konditionelle Differenzierung (z.B. der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess mit den Balkanländern) zur Anwendung kommen.²¹ Überdies verhandelt die EU vorzugsweise mit Gruppen von Staaten, die selbst schon enge Beziehungen unterhalten (z.B. EFTA, Visegrad-Staaten, interregionale Handelsabkommen). Diese Erkenntnis hat nicht nur die Schweiz in den schwierigen bilateralen Gesprächen der vergangenen zehn Jahre erfahren; sie stellt auch Liechtenstein vor die «Gretchenfrage», in welcher Gruppe es sich sieht. Würde Liechtenstein eine Mikrostaaten-Option (wie Andorra oder Monaco) wählen, wäre es wohl der erste Staat, der in der Stufenleiter in Tabelle 1 wieder «absteigt».²²

Bekanntlich gibt es in Politik wie Politikwissenschaft keine allgemeingültige Definition von Klein- bzw. Mikrostaaten. Neben den objektiven Ressourcen wird oft eine perzeptive Dimension (d.h. die Grösse in der Selbst- bzw. Fremdwahrnehmung) angeführt.²³ Im Falle Liechtensteins handelt es sich nach den objektiven Strukturelementen wie Staatsgebiet und Bevölkerung eindeutig um einen Mikrostaat. Fügt man als weiteres Kriterium die Fähigkeit eines Staates, seinen Einfluss auf internationaler Ebene geltend zu machen,²⁴ hinzu, so hat das Fürstentum – im Gegensatz zu den anderen europäischen Mikrostaaten – als gleichberechtigtes Mitglied der EFTA und des EWR durchaus die integrationspolitische Position eines europäischen Kleinstaates erlangt. Es ist ausserdem fraglich, inwieweit Mikrostaaten und -territorien wie Monaco, Andorra oder die Kanalinseln aus wirtschaftlicher Sicht mit Liechtenstein vergleichbar sind. Sie sind hauptsächlich auf das Offshore-

21 Cremona 2000, S. 60–62.

22 Tabelle 1 ist jedoch nicht als strikt hierarchische Pyramide von Handelspräferenzen zu verstehen.

23 Geser 1992, S. 629; Archer/Nugent 2002, S. 2–5.

24 Keohane 1969, S. 296.

Geschäft und Tourismus spezialisiert und verfügen im Gegensatz zu Liechtenstein über keinen nennenswerten leistungsfähigen Industrie- und Gewerbesektor, welcher eine aktive Integrationspolitik erfordert. Die liechtensteinische Wirtschaftskraft hingegen beläuft sich auf etwa zwei Drittel des maltesischen und ein Drittel des isländischen Bruttoinlandsprodukts.²⁵ Das Fürstentum nimmt somit eine Zwischenposition ein: strukturell gleicht es einem Mikrostaat, wirtschaftlich und integrationspolitisch einem Kleinstaat.²⁶

Die Europäische Union selbst bietet keine explizite Definition von Klein- oder Mikrostaaten an, orientiert sich aber bei institutionellen Fragen (z. B. Stimmengewichtung im Rat, Zahl der Europaabgeordneten) vornehmlich an der Bevölkerungszahl. Hier sind die Erfahrungen anderer kleiner Länder von Interesse. Einerseits stufte die Europäische Kommission im Rahmen der Verhandlungen über ein Zollunionsabkommen von 1989 Andorra intern als «Mikrostaat» ein.²⁷ Andererseits mussten Malta und Zypern, die beide auf ein langjähriges Assoziationsabkommen aufbauen konnten, bei ihrem Beitritt 2004 keine Abstriche in ihrer Vollmitgliedschaft hinnehmen. Dies obwohl die Kommission 1992 im Zuge der Beitrittsgesuche der beiden Inseln festhielt, dass sich «im Falle dieser beiden sehr kleinen Staaten durch den Beitritt Schwierigkeiten institutioneller Art ergeben, die nicht ohne Überlegungen über die künftige Gestaltung des institutionellen Rahmens der Gemeinschaft gelöst werden können».²⁸ Und fünf Jahre später schrieb ein Kommissionsbeamter noch: «Stellt ein solcher Staat tatsächlich einen Beitrittsantrag, wie jüngst im Falle Maltas, bringt er die Gemeinschaft damit in erhebliche Verlegenheit, denn die institutionelle Einbindung eines solchen Staates bereitet allergrösste Schwierigkeiten. Der Fall Luxemburg kann dabei kaum als Präzedenzfall dienen (...)».²⁹

Der Verfassungsvertrag sah mit Artikel I-57 erstmals eine vertragliche Basis für die Nachbarschaftspolitik der Union vor. Er würde der EU u. a. die Möglichkeit einräumen, mit ihren (mittelbaren oder unmittelbaren) Nachbarländern «spezielle Übereinkünfte» im Sinne einer

25 Basiert auf Eurostat-Daten für 2001. Ich danke Wilfried Oehry für diesen Hinweis.

26 Dieser Argumentation folgen auch Archer/Nugent 2002, S. 5.

27 Stapper 1999, S. 68 (Fussnote 221).

28 Europäische Kommission 1992, S. 18.

29 Sack 1997, S. 46.

Sonderform der Assoziationsabkommen zu schliessen. Diese neue Bestimmung, welche nicht zuletzt wegen der Türkei aufgenommen worden ist, zielt insbesondere auf Staaten, die nicht beitreten wollen oder deren Beitritts-gesuch abgelehnt wurde. Die Schlussakte enthält zu Artikel I-57 die folgende Erklärung Nr. 11: «Die Union trägt der besonderen Lage der Länder mit geringer territorialer Ausdehnung Rechnung, die spezifische Nachbarschaftsbeziehungen zur Union unterhalten.» Laut der österreichischen Regierungsvorlage, welche den Verfassungsvertrag erläutert, sind mit den «europäischen Kleinstaaten» Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und der Vatikan gemeint.³⁰ Es soll unterstrichen werden, dass die besonderen Interessen der europäischen Mikrostaaten durch die Schaffung einer Nachbarschaftspolitik von der EU nicht vernachlässigt werden. Diese Erklärung muss nicht bedeuten, dass Liechtensteins Optionen – sollte diese Bestimmung jemals in Kraft treten – nun auf diejenigen dieser Staaten zusammenschrumpfen. Das Fürstentum könnte die Erklärung auch für sich in Anspruch nehmen, um mehr zu erreichen. Allerdings besteht von Seiten der erweiterten EU das klare Interesse, ihre Aussenbeziehungen durch kohärente «Gruppenarrangements» rechtlich und logistisch zu vereinfachen und damit die Gefahr, dass Liechtenstein von der Klasse der EWR-Kleinstaaten in die Gattung der Mikrostaaten «abrutschen» könnte.³¹

Welcher Kategorie fühlt sich Liechtenstein selbst zugehörig: der Kategorie Luxemburg, Malta und Island oder der Kategorie Andorra, Monaco und San Marino? Entscheidet man sich für die erste Gruppe, müsste es das Bestreben der liechtensteinischen Regierung sein, auch über die EWR-Materie hinaus als Kleinstaat (und nicht als Mikrostaat) wahrgenommen zu werden. Aus dieser Sicht ist es taktisch nicht besonders glücklich, das Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU vom Dezember 2004 an einem Tisch mit Monaco und San Marino unterzeichnet zu haben. Der EWR bietet dem Fürstentum die Chance, in einer höheren Liga (z.B. Assoziierung, Mitgliedschaft) mitzuspielen. Hier kann man von Luxemburg lernen: die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) war für das Grossherzogtum historisch die

30 Österreich 2005, Materialien, S. 91.

31 Gemäss den Ausführungen eines Kommissionsbeamten gilt umgekehrt auch, dass eine möglichst einfache Lösung für Liechtenstein später als «Modell für die anderen Mikrostaaten» dienen könnte. Vgl. Brinkmann 2005.

Eintrittskarte in die heutige EU. Luxemburg (und Belgien) haben 1950 vor allem dank ihrer bedeutenden Stahlproduktion Einfluss in der EGKS erhalten.³² Die vollwertige EGKS-Mitgliedschaft kam Luxemburg dann wenige Jahre später zu Gute als es um die Frage ging, ob das kleine Land in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eigenständig oder durch Belgien (bzw. die belgo-luxemburgische Wirtschaftsunion) repräsentiert sein soll. Was für Luxemburg die EGKS war, könnte für Liechtenstein der EWR sein. «L'adhésion à l'Union européenne n'est pas sujette à différenciation. La prise en compte des spécificités étatiques s'effectue au cours de l'étape précédente de pré-adhésion pour l'élargissement (...)».³³

3. Liechtensteinische Integrationsoptionen «post-EWR»

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die wichtigsten Szenarien im Falle einer Beendigung des EWR infolge eines EU-Beitritts der nordischen EFTA-Staaten. Sie umfassen fünf Optionen, die jeweils in zwei Untervarianten unterteilt werden, je nachdem ob die Schweiz (a) weiterhin am Bilateralismus festhält oder (b) der EU beitrifft.

Die vier schattierten Optionen sind von besonderem Interesse, denn nur eine Assoziierung oder eine – wie auch immer geartete – Mitgliedschaft können nicht nur materiell, sondern auch hinsichtlich der institutionellen Beteiligung Liechtensteins das EWR-Niveau annähernd erhalten.³⁴ Von Seiten der liechtensteinischen Regierungen wurde grundsätzlich immer wieder betont, dass «die Teilnahme am Binnenmarkt, an den vier Freiheiten und an den flankierenden Politiken weiterhin aufrecht erhalten» werden soll, auch wenn die Schweiz oder Norwegen und Island sich eines Tages der EU anschliessen.³⁵ Der Botschafter des Fürstentums in Brüssel formulierte kürzlich höchst zuversichtlich:³⁶

32 Baillie 1998, S. 196–197; Wallace 1999, S. 14.

33 Tehakaloff 2002, S. 105.

34 Materiell könnte ein EWR-Niveau ggf. auch mittels der anderen bilateralen Optionen erreicht werden, zumindest wenn zusätzliche bilaterale Abkommen über Freihandels- bzw. Zollfragen hinaus abgeschlossen würden.

35 Z.B. Liechtensteiner Vaterland 2000a.

36 Neue Zürcher Zeitung 2005.

Liechtensteinische Integrationsoptionen «nach dem EWR»

Tabelle 2: Liechtensteinische Integrationsoptionen «nach dem EWR»

		a) Schweiz-EU Bilateralismus	b) EU-Beitritt der Schweiz
«Nichtstun»	(1)	z.T. indirekte Teilnahme an den bilateralen Verträgen Schweiz-EU («Nutznieser»)	indirekter Zollanschluss an die EU («Modell Monaco»)
Bilaterale Optionen	Freihandel mit EU (2)	Bilateralismus «à la Suisse» (mit Zollvertrag)	Bilateralismus im Alleingang (ohne Zollvertrag)
	Zollanschluss an EU (3)	Zollanschluss an EU anstatt Schweiz («Partnerwechsel»)	direkter Zollanschluss an die EU («Modell Andorra»)
	Assoziierung mit EU (4)	Assoziationsabkommen («bilateralisierter EWR») mit Zollvertrag	Assoziationsabkommen («bilateralisierter EWR») ohne Zollvertrag
EU-Beitritt	(5)	Liechtenstein mit Norwegen und/oder Island in der EU («Norderweiterung»)	Liechtenstein und Schweiz (mit Norwegen und/oder Island) in der EU («Modell Luxemburg»)

Quelle: eigene Darstellung.

«Auch im Falle eines EU-Beitrittes aller anderen EFTA-Staaten, also inklusive der Schweiz, bleibt der EWR für Liechtenstein durchaus eine der realistischen Optionen für die weitere Zukunft, selbst wenn dies einige Vertragsanpassungen notwendig machen könnte. Auch für die EU mag dies ein akzeptables Modell für Staaten sein, für welche eine Vollintegration nicht den spezifischen Gegebenheiten entspricht.»

Sollte Liechtenstein das Ende des EWR also ruhig abwarten oder vielleicht doch schon mögliche Varianten vorbereiten, die der EU bei Bedarf präsentiert werden könnten?

3.1 «Nichtstun» Liechtensteins nach dem EWR

Entscheidet sich Liechtenstein bei einer Auflösung des EWR für ein «Nichtstun», ergeben sich unter Beibehaltung des Zollvertrags mit der Schweiz folgende zwei Szenarien. Einerseits könnte das Fürstentum als «Nutzniesser» zumindest teilweise an manchen bilateralen Verträgen Schweiz-EU indirekt partizipieren (Option 1a). Andererseits könnte Liechtenstein bei einem EU-Beitritt der Schweiz – ähnlich wie Monaco mit Blick auf Frankreich – auf das Weiterbestehen des Zollvertrags mit der Schweiz vertrauen und keine weiteren Schritte unternehmen (Option 1b). In beiden Fällen hätte Liechtenstein keine direkte vertragliche Bindung mit der EU und wäre künftig auf das Wohlwollen der Schweiz und der EU angewiesen. Beide Optionen sind aufgrund fehlender Mitsprache politisch und aufgrund fehlender Reziprozität auch wirtschaftlich wenig attraktiv. Überdies treten gemäss Art. 127 des EWR-Abkommens im Falle einer Kündigung die Vertragsparteien unverzüglich zu einer diplomatischen Konferenz zusammen, «um zu erwägen, in welchen Punkten das Abkommen geändert werden muss». Das Fürstentum hätte folglich gewiss die Gelegenheit, seine Wünsche gegenüber der EU zu vertreten. Dafür spricht auch, dass es aus EU-Sicht dem europäischen Integrationsgedanken zuwider laufen würde, wenn ein Land unter ein bereits erreichtes Integrationsniveau zurückfiele – ausser Liechtenstein würde sich explizit dafür entscheiden. Der Vollständigkeit halber werden aber die beiden Strategien kurz diskutiert.

Option 1a: Liechtenstein ohne EWR-Ersatz, Schweiz-EU Bilateralismus («Nutzniesser»)

Im Allgemeinen begründet ein völkerrechtlicher Vertrag für Drittstaaten ohne deren Zustimmung keine Rechte und Pflichten. Trotzdem kann über die im Zollvertrag begründeten Rechtsetzungs- und Vertretungsbefugnisse der Schweiz das in den bilateralen Abkommen der Schweiz mit der EU vereinbarte Recht z.T. indirekt in Liechtenstein Anwendung finden. Dies gilt insbesondere für die direkt anwendbaren Bestimmungen, die den Warenverkehr betreffen oder so eng mit ihm verknüpft sind, dass sie unter den Anwendungsbereich des Zollvertrags fallen, als auch für die aufgrund der Abkommen erlassene schweizerische Anpassungsge-

setzung.³⁷ Liechtenstein wird dadurch aber nicht zum «partiellen Vertragspartner»; es handelt sich vielmehr um eine einseitige Verbindlichkeit, denn Liechtenstein hat keinen Anspruch auf reziproke Behandlung durch die EU. Jede Regelung, die Liechtenstein aus den bilateralen Abkommen Rechte gegenüber den Vertragsparteien einräumen soll, bedarf des Einverständnisses aller Beteiligten.

Option 1b: Liechtenstein ohne EWR-Ersatz, EU-Beitritt der Schweiz («Modell Monaco»)

Im Aussenpolitischen Bericht 2000 erklärte der Bundesrat seine Absicht, den EU-Beitritt so weit vorzubereiten, dass er in der laufenden Legislaturperiode (2003–2007) über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen entscheiden kann.³⁸ Seine Präferenzen sind eindeutig:

«Die Stellung der EU in Europa ist heute so stark und umfassend, dass ein Land wie die Schweiz mit seiner Abhängigkeit von der Union im Fall eines weiteren Fernbleibens das Risiko wachsender Fremdbestimmung auf sich nimmt und letztlich erpressbar wird. So betrachtet bedeutet der Beitritt zur Europäischen Union neue Chancen und Dynamik, mehr Einflussnahme, mehr Mitgestaltung und damit einen Souveränitätsgewinn.»³⁹

Auch wenn ein konkreter Zeitplan aussteht, muss Liechtenstein doch damit rechnen, dass die Schweiz eines Tages der EU beitreten wird. Dies muss nicht das Ende des schweizerisch-liechtensteinischen Zollvertrags bedeuten. Auch die Zollanschlüsse Monacos an Frankreich und San Marinos an Italien (bis zum Zollunionsabkommen mit der EU 1991) blieben aufgrund von Art. 307 EGV in Kraft.⁴⁰ Die zollrechtlichen Ver-

37 Eine solche mittelbar-sektorielle Verbindlichkeit wurde auch für den Fall eines schweizerischen EWR-Beitritts bei einem Fernbleiben Liechtensteins festgestellt, s. Bruha 1992b, S. 3–6.

38 Schweiz 2000, S. 43, 45.

39 Schweiz 2000, S. 44.

40 Stapper 1999, S. 34, 47; Gstöhl 2001, S. 97–107. Allerdings herrschte damals noch die mittlerweile überholte Rechtsmeinung vor, der EU-Vertrag sei via Art. 299(4) EGV (Wahrnehmung der auswärtigen Beziehungen durch einen Mitgliedstaat) auf die beiden Mikrostaaten anwendbar.

einbarungen Andorras mit Frankreich wurden von der Gemeinschaft ebenfalls toleriert und erst 1991 infolge des spanischen Beitritts im Rahmen eines Zollunionsabkommens geregelt.

Grundsätzlich gilt, dass die EU-Verträge die Rechte oder Pflichten von Drittstaaten, welche diese in gutem Glauben mit einem Mitgliedstaat vor dessen EU-Beitritt abgeschlossen haben, nicht berühren. Die Schweiz müsste sich bei Unvereinbarkeiten zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der EU und gegenüber Liechtenstein um eine Lösung bemühen. Dafür stehen ihr folgende Möglichkeiten offen: Neuverhandlungen, die rechtlich zulässige Kündigung der Verträge, die gemeinschaftskonforme Auslegung der Verträge oder ein gemeinsames Vorgehen aller EU-Mitgliedstaaten.⁴¹ Für die EU-Organe kann dabei bestenfalls eine Unterstützungspflicht angenommen werden.⁴² Im Prinzip sind jedoch aus dem bestehenden Zollvertrag keine signifikanten Vertragskollisionen zu erwarten, da sich Liechtenstein gegenüber der Schweiz verpflichtet, die schweizerische Gesetzgebung und Handelsverträge mit Drittstaaten anzuwenden. Das im Fürstentum aufgrund von Art. 4 ZV anwendbare schweizerische Zollvertragsrecht würde lediglich durch EU-Recht ersetzt. Eine solche «Übernahme» des Zollvertrags in die Gemeinschaft hätte den grossen Nachteil, dass das liechtensteinische Mitbestimmungsdefizit auf die europäische Ebene übertragen würde. Die Beitrittsakte der Schweiz würde zudem festlegen, dass die Abkommen der Gemeinschaft mit Drittstaaten für die Eidgenossenschaft verbindlich sind bzw. die Schweiz ihnen beitreten muss. Diese wären dann aufgrund von Art. 7 ZV auch in Liechtenstein gültig, aber das Fürstentum könnte sich gegenüber den Vertragsparteien nicht darauf berufen, um Ansprüche (z.B. Handelspräferenzen für Exporte) geltend zu machen. Drittstaaten wären nicht verpflichtet, liechtensteinische Produkte als Gemeinschaftsware zu behandeln.

41 Lopian 1994, S. 124. Die Regelung für Schweden und Finnland 1995 etwa sah vor, dass ihr Rücktritt von den Freihandelsabkommen mit den baltischen Staaten durch neue Abkommen der EU mit diesen Staaten kompensiert werden sollte. Für den Fall, dass diese beim Beitritt noch nicht in Kraft sein würden, würde die Gemeinschaft die erforderlichen Massnahmen treffen, um den baltischen Staaten den Zugang zum schwedischen und finnischen Markt weiterhin zu ermöglichen.

42 Voss 1996, S. 187.

Liechtensteinische Integrationsoptionen «nach dem EWR»

Es bleibt festzuhalten, dass ein integrationspolitischer Rückschritt auf die Situation Monacos ohne direkte Vertragsbeziehungen zur EU für Liechtenstein sowohl unter wirtschaftlichen als auch politischen Aspekten keine wünschbare Option darstellt. Das Fürstentum hätte keine Mitwirkungsrechte und auch keine Garantie, dass Drittstaaten seinen Exporten den Status von Gemeinschaftswaren gewähren würden. Es ist zudem fraglich, ob die Europäische Union eine solche Lösung überhaupt zulassen würde.

3.2 Bilaterale Optionen Liechtensteins nach dem EWR

Auf der bilateralen Ebene sind drei Wege möglich: ein Freihandelsabkommen mit der EU, ein Zollanschluss an die EU oder eine Assoziierung mit der EU. Sie unterscheiden sich weniger bezüglich des inhaltlichen Integrationsniveaus als vielmehr in institutioneller Hinsicht. Inhaltlich könnte sich ein Freihandelsabkommen kombiniert mit weiteren bilateralen Verträgen unter Umständen dem EWR-Niveau annähern, ein zusätzlicher Zollanschluss würde über den EWR hinaus wohl auch die Agrar- und Fischereipolitik sowie die Aussenhandelsbeziehungen der EU umfassen, während eine Assoziierung unterschiedlich, vorzugsweise aber wenigstens auf EWR-Niveau als Binnenmarktassoziiierung ausgestaltet werden könnte. Hingegen dürfte weder ein Freihandels- noch ein Zollanschlussabkommen über nennenswerte eigene Institutionen verfügen.

3.2.1. Freihandel Liechtensteins mit der EU

Option 2a: Bilateralismus «à la Suisse» (mit Zollvertrag), Schweiz-EU Bilateralismus

Liechtenstein könnte versuchen, mit der EU ein eigenes Freihandelsabkommen abzuschliessen oder aber die alte Regelung – eine Teilhabe am Freihandelsabkommen Schweiz-EU von 1972 via Zollvertrag und «Liechtenstein-Klausel» – zu reaktivieren. Aus Sicht des erreichten Integrationsniveaus im EWR würde dies einem Rückschritt gleichkommen, wenn es nicht gelänge, in Nachahmung der Schweiz eigene bzw. paral-

lele, bilaterale Abkommen mit der EU über den Warenfreihandel hinaus abzuschliessen. Im Gegensatz zu Option 1a würde es sich somit nicht um eine indirekte partielle Teilnahme, sondern um einen expliziten Bilateralismus Liechtensteins handeln. Eigene sektorielle Abkommen erscheinen dabei allerdings aufgrund des Aufwands höchst unrealistisch, wahrscheinlicher wäre eine Einbeziehung in bzw. eine Koppelung an die Schweizer Abkommen mit der EU. Fraglich ist, inwieweit die Schweiz das Fürstentum bei weiteren Verhandlungen als ein «Anhängsel» willkommen heissen würde, wie gut die liechtensteinischen Interessen angesichts des politischen Gefälles vertreten werden könnten und ob die EU diese Vorgehensweise akzeptieren würde. In jedem Fall läge das institutionelle Mitwirkungspotential Liechtensteins unterhalb des bestehenden EWR-Niveaus.

*Option 2b: Bilateralismus im Alleingang (ohne Zollvertrag),
EU-Beitritt der Schweiz*

Vor einer Aufnahme in die EU müsste die Schweiz ihre Mitgliedschaft in der EFTA kündigen, und sie würde wohl auch mit Liechtenstein in Gespräche über die betroffenen bilateralen Verträge treten. Der Bundesrat hält im Integrationsbericht 1999 dazu fest: «Die Lage der mit Liechtenstein durch Staatsvertrag geschaffenen Zollunion müsste, gemeinsam mit Liechtenstein und der EG, überprüft werden.»⁴³

Würde der Zollvertrag aufgelöst, könnte Liechtenstein «auf den Spuren der Schweiz» versuchen, ein eigenes Freihandelsabkommen und weitere bilaterale Abkommen mit der Union abzuschliessen.⁴⁴ Dies würde jedoch entweder Grenzkontrollen zur Schweiz oder ein spezielles Marktüberwachungssystem (Ursprungsregeln für liechtensteinische Exporte, Mehrwertsteuer, etc.) bedingen. Eine offene Grenze wäre nur möglich, wenn Liechtenstein entweder die gleichen Aussenzollsätze wie die EU ansetzen oder aber ganz auf Zölle verzichten würde und nur Waren zirkulieren liesse, die im Binnenmarkt bereits in Verkehr gesetzt

43 Schweiz 1999, S. 41.

44 Für den Fall eines Weiterbestehens des Zollvertrags, s. Option 1b (ggf. ergänzt um zusätzliche bilaterale Abkommen).

wurden. Inhaltlich würde dies einem Zollanschluss nahe kommen, da grösstenteils auch der über das Zollrecht hinaus gehende *Acquis* im Warenverkehr umgesetzt werden müsste. Von Seiten der EU bestünde jedoch, wie bereits in Option 2a ausgeführt, kein Interesse daran, den statischen und kostspieligen schweizerischen Bilateralismus mit einem wirtschaftlich unbedeutenden Kleinststaat zu wiederholen. Hingegen wäre der Anreiz gross, dem Fürstentum stattdessen z. B. ein Zollunionsabkommen anzubieten.

3.2.2 Zollanschluss Liechtensteins an die EU

Option 3a: Zollanschluss an die EU, Schweiz-EU Bilateralismus («Partnerwechsel»)

Ein Ersatz des Zollvertrags mit der Schweiz durch eine Zollunion mit der Gemeinschaft ohne dass die Schweiz der EU beitrifft, ist politisch aus liechtensteinischer Sicht wenig wahrscheinlich, nicht zuletzt weil Grenzkontrollen am Rhein unvermeidlich wären. Wirtschaftlich wäre ein solcher «Partnerwechsel» bei einem Ende des EWR nicht unattraktiv, da aufgrund der Handelsströme der EU-Binnenmarkt wichtiger ist als der schweizerische Markt. Die EU würde sich bei der Vertragsgestaltung wohl an den bestehenden Zollunionsabkommen mit San Marino und Andorra orientieren, eventuell ergänzt um ein Kooperationsabkommen, das eine etwas stärkere Annäherung an die EWR-Materie brächte.

Um mit der Schweiz wenigstens Freihandelsbeziehungen wahren zu können, müsste das Fürstentum von der EU explizit in deren bilaterale Abkommen mit der Schweiz einbezogen werden. Falls auch der Währungsvertrag «ausgetauscht» würde, könnte anstelle des Schweizer Frankens der Euro – gegebenenfalls mit der Prägung eigener liechtensteinischer Münzen – eingeführt werden. Um den heutigen Integrationsstand zu wahren, würde ein Zollanschluss jedoch nicht ausreichen; zusätzliche (aber wenig wahrscheinliche) bilaterale Abkommen mit der EU wären erforderlich. Bei einem schweizerischen EU-Beitritt hingegen, wäre ein Zollanschluss an die EU eine denkbarere Option.

Option 3b: Zollanschluss an die EU, EU-Beitritt der Schweiz («Modell Andorra»)

Die liechtensteinische Regierung hat in der Vergangenheit bereits die Ansicht geäußert, dass im Falle eines Schweizer EU-Beitritts der Zollvertrag durch ein neues Vertragswerk, «z.B. durch eine Art Zollvertrag mit der EU» ersetzt werden könnte.⁴⁵ Liechtensteins Botschafter in Brüssel hält eine Zollunion mit der Gemeinschaft ebenfalls für die ansprechendste Lösung.⁴⁶ Da die Zollvertragsmaterie in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik fällt, müsste Liechtenstein mit der Kommission über einen Zollanschluss verhandeln. Die Europäische Union hat sich bisher vom Prinzip der völkerrechtskonformen Integration leiten lassen und die Altverträge zusammen mit den Vertragspartnern im Zweifel neu verhandelt.⁴⁷ Mit einem schweizerischen EU-Beitritt hätte das Fürstentum neben Österreich einen weiteren wohlwollenden «Paten» in der Union, auf dessen Unterstützung es bei Verhandlungen zählen könnte.

Im Unterschied zum bestehenden Zollvertrag, welcher auch den schweizerischen Handelsverträgen mit Drittstaaten in Liechtenstein Anwendung verschafft, gewährleistet eine Zollunion mit der Gemeinschaft nur den Zugang zum EU-Markt und keine automatische Beteiligung an der gemeinsamen Handelspolitik (abgesehen davon, dass Drittlandsgüter über EU-Präferenzabkommen nach Liechtenstein gelangen könnten). Die EU müsste in ihren Handelsabkommen mit Drittstaaten künftig Vorkehrungen für die Anerkennung der Gleichstellung der liechtensteinischen Ursprungswaren mit den EU-Ursprungswaren treffen bzw. im Nachhinein eine entsprechende gemeinsame Erklärung erwirken.⁴⁸ Für den Währungsvertrag mit Liechtenstein besteht angesichts der Übernahme des Euro durch San Marino, Monaco und den Vatikan ein «Präzedenzfall» für die Vorgehensweise. Der Rat hatte Italien und Frankreich ermächtigt, mit ihren kleinen Nachbarstaaten zu verhandeln

45 Liechtensteiner Vaterland 2000b.

46 von Liechtenstein 2000, S. 74.

47 Voss 1996, S. 189.

48 Das Zollunionsabkommen San Marinos enthält eine Erklärung der EU, sich in Handelsabkommen für eine Gleichstellung der sanmarinesischen Ursprungswaren einzusetzen. Wesentlich besser wäre natürlich eine Beteiligung des Fürstentums als Vertragspartei beim künftigen Abschluss internationaler Abkommen.

und die bilateralen Währungsübereinkommen neu zu gestalten, damit diese den Euro als offizielle Währung verwenden können. Andorra hat 2004 ein Währungsabkommen mit der EU abgeschlossen, um in Zukunft auch eigene Euro-Münzen prägen zu dürfen.

Seitens der EU bestünde wahrscheinlich die Tendenz, mit einem Zollunionsabkommen die schweizerisch-liechtensteinische Zollvertragsmaterie zu absorbieren und sich an die Abkommen mit San Marino und Andorra zu halten. Letztere sehen auf institutioneller Ebene jeweils einen gemischten Ausschuss, der das Abkommen verwaltet und seine ordnungsgemäße Durchführung überwacht, sowie die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens vor. Sämtliche handelspolitischen Regeln werden autonom übernommen (d. h. ohne an deren Ausarbeitung beteiligt zu sein oder sich gegenüber Drittstaaten darauf berufen zu können). Der Kommission wäre im Sinne einer Vereinfachung sicherlich daran gelegen, besonders in Abkommen, die über eine solche einfache Zollunion hinausgehen, eine quasi-automatische Übernahme des *Acquis* durch Liechtenstein festzuschreiben.⁴⁹ Einem solch «souveränitätsfeindlichen» Ansinnen könnte das Fürstentum kaum zustimmen. Im Gegensatz dazu würde ein Assoziationsabkommen Mitspracherechte bieten.

3.2.3 Assoziierung Liechtensteins mit der EU

Geht man von einer Umwandlung des multilateralen EWR-Abkommens in bilaterale Abkommen zwischen der EU und individuellen EFTA-Staaten aus, so kommt ein Assoziationsabkommen materiell und institutionell einem «bilateralisierter EWR» am nächsten.

Option 4a: Assoziationsabkommen, Schweiz-EU Bilateralismus («bilateralisierter EWR» mit Zollvertrag)

Im Falle einer «Bilateralisierung» des EWR sollte eine Kompensation für das Wegbrechen der liechtensteinischen Mitbestimmung im EWR angestrebt werden. Für eine institutionelle Einbindung im Rahmen eines

49 Vgl. Brinkmann 2005.

bilateralen Abkommens auf EWR-Niveau sind verschiedene Formen vorstellbar. So empfiehlt die CEPS-Studie von 2000, als Gegenleistung für den Verzicht auf die Vorteile der EWR-Mitgliedschaft eine privilegierte bilaterale Beziehung zur EU auszuhandeln, «in der die wichtigsten Merkmale, wie garantierter Zugang zu EU-Entscheidungsträgern bevor Entscheidungen getroffen werden, sowie Teilnahme an formellen und informellen Arbeitsgruppen im Abkommensbereich, erhalten bleiben». ⁵⁰

Assoziationsabkommen beispielsweise, welche auch die Errichtung einer Zollunion vorsehen können (wie z. B. mit Malta, Zypern und der Türkei), sind «mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren» (Art. 310 EGV) ausgestattet. Sie besitzen in der Regel einen Assoziationsrat, einen Assoziationsausschuss und die Möglichkeit, bei Streitigkeiten ein ad hoc-Schiedsgericht zu bestellen oder den EuGH anzurufen. Manche sehen zudem ein beratendes parlamentarisches Organ vor. Auch der Verfassungsvertrag konzipierte für die neue Nachbarschaftspolitik der EU, dass solche Übereinkünfte «gegenseitige Rechte und Pflichten umfassen und die Möglichkeit zu gemeinsamem Vorgehen eröffnen» (Art. I-57 VV). Zur Durchführung würden regelmäßige Konsultationen stattfinden.

Neben einer Beteiligung am decision-shaping wären somit für ein «EWR-Nachfolgeabkommen» beispielsweise ein gemischter Ausschuss und Treffen auf Ministerebene denkbar. Die Überwachungsaufgaben könnten je nach angestrebtem Umfang und gewünschter Dynamik von der Europäischen Kommission bzw. vom Europäischen Gerichtshof oder von nationalen Organen unter Rückgriff auf eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit wahrgenommen werden. Inhaltlich würde eine solche «Binnenmarktunion» einem «bilateralisierten» EWR-Abkommen am nächsten kommen. Die offene Grenze zur Schweiz könnte bei einer Regelung der Mehrwertsteuer aufrechterhalten werden, da aufgrund der Zollunion keine Warenkontrollen und aufgrund des Schengen-Acquis keine Personenkontrollen erforderlich wären.

Bezeichnenderweise stiess der Wunsch San Marinos, ein Assoziationsabkommen nach Art. 310 EGV abzuschliessen, bei der Kommission bisher auf Widerstand, da dies umfassender wäre als ein Handels-

⁵⁰ Ludlow 2000, S. viii, 35.

und Kooperationsabkommen nach Art. 133 EGV und dem assoziierten Staat auch mehr Mitwirkungsrechte einräumen würde.⁵¹ Liechtenstein hätte aufgrund seiner EWR-Mitgliedschaft jedoch bessere Chancen, ein umfassendes Abkommen zu erzielen. Die Schweiz hat bislang die Möglichkeit eines Assoziationsabkommens mit der EU nicht diskutiert; der Ständerat hält ein derartiges Rahmenabkommen aber für vorstellbar.⁵²

Option 4b: Assoziationsabkommen, EU-Beitritt der Schweiz («bilateralisierter EWR» ohne Zollvertrag)

Eine Variante der Assoziierung wäre der Abschluss eines Assoziationsabkommens mit der EU mit einem direkten Zollanschluss an die Gemeinschaft im Falle eines EU-Beitritts der Schweiz, d.h. eine Kombination der Optionen 4a und 3b. Allerdings wäre es in dieser Konstellation erwägenswert, zusammen mit der Schweiz ein Beitritts-gesuch zu stellen (Option 5b).

3.3 EU-Beitritts-gesuch Liechtensteins

Der Gedanke an einen möglichen EU-Beitritt Liechtensteins zieht unweigerlich die Frage der «Grössenverträglichkeit» nach sich, eine Diskussion die teilweise bereits mit Blick auf die EWR-Mitgliedschaft (und davor beim UNO-Beitritt) geführt wurde. Ob Liechtenstein zu klein für eine EU-Mitgliedschaft ist, bleibt grundsätzlich eine Frage von Verhandlungen (bzw. intensiver Abklärungen im Vorfeld). Die Meinungen dazu divergieren. Bisher hat sich nur der aussenpolitische Expertenrat der Regierung für einen möglichen EU-Beitritt ausgesprochen.⁵³ Das Europäische Parlament schloss 1989 die Möglichkeit eines Beitritts von Mikrostaaten nicht aus, aber «das starke historische Bewusstsein dieser Länder in Verbindung mit ihrem wirtschaftlichen Wohlstand erlaubt es nicht, einen eventuellen Antrag auf Beitritt zur EG zu erwarten, vor allem, wenn diese Staaten die Quelle ihres Reichtums dank der Sonderab-

51 Stapper 1999, S. 50–51.

52 Schweiz 2002, S. 6333.

53 Liechtensteiner Vaterland 2003.

kommen mit der Gemeinschaft wahren können».⁵⁴ Die Präambel des EWR-Abkommens von 1992 zieht in Erwägung, «dass der Abschluss dieses Abkommens in keiner Weise die Möglichkeit eines Beitritts eines jeden EFTA-Staates zu den Europäischen Gemeinschaften berührt». Bruha und Vogt argumentieren, dass beim EU-Beitritt von Mikrostaaten die Systemverträglichkeit geprüft werden muss, da der institutionelle Rahmen der Union nicht auf sie zugeschnitten ist.⁵⁵ Ihrer Ansicht nach besteht ein Anspruch aller europäischen Staaten auf eine geeignete Partizipation am Integrationsprozess, wenn auch nicht auf Mitgliedschaft. «Wo ein Beitritt zur Gemeinschaft aus den einen oder anderen Gründen ausscheidet, ist eine Partizipation auf der nächstniedrigeren Integrationsstufe in Aussicht zu stellen (Europäischer Wirtschaftsraum, Zollunion, Europaabkommen, Freihandelsabkommen, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen).»⁵⁶

Angesichts des schweizerischen Beitrittsgesuchs verfasste die Regierung des Fürstentums 1992 einen kurzen Bericht zur Beitrittsfrage. Sie stellte fest, dass Liechtenstein grundsätzlich die Bedingungen für einen Beitritt erfülle und die Kleinheit des Landes an sich kein Grund für die Verweigerung der Aufnahme sein könne, auch wenn die Gemeinschaft wahrscheinlich Probleme bei der institutionellen Einbindung Liechtensteins sehen und die Frage «in erster Linie vom politischen Willen der EG und ihrer Mitgliedsländer abhängen» würde.⁵⁷ Die Mitwirkungsrechte und -pflichten Liechtensteins wären nach Ansicht der Regierung Verhandlungssache. Das Fürstentum wäre wohl ein Nettozahler an das Gemeinschaftsbudget, die Mehrwertsteuer müsste erhöht und die gemeinsame Handels- und Agrarpolitik übernommen werden. Wichtig wäre auch der Harmonisierungsdruck im Bereich der direkten Steuern (welcher in der EU nach wie vor Einstimmigkeit erfordert), allerdings ist dieser grösstenteils auch ausserhalb der Union (z.B. OECD) gegeben. Mit Ausnahme solcher Einzelfragen und der institutionellen Problematik würden sich die Verhandlungen im wirtschaftlichen Bereich «komplikationslos» gestalten.⁵⁸ Die zu erwartenden Auswir-

54 Europäisches Parlament 1989, S. 8.

55 Bruha/Vogt 1997, S. 500.

56 *Ibid.*, S. 501.

57 Liechtenstein 1992, S. 5.

58 *Ibid.*, S. 14.

kungen auf die verschiedenen Wirtschaftssektoren, auf die direkte Demokratie und die Landesverwaltung müssten vorgängig eingehend studiert werden. Die CEPS-Studie kommt zu dem Schluss, dass sich eine EU-Mitgliedschaft nicht mit dem Spielraum Liechtensteins in Bezug auf seinen Finanzplatz vereinbaren liesse.⁵⁹ Ausserdem sei eine erweiterte Union kaum willens, die europäischen Mikrostaaten als gleichberechtigte Mitglieder aufzunehmen. Die EU würde aus Sicht des CEPS Liechtenstein in ihren Institutionen nur einen Beobachterstatus ohne Mitbestimmungsrechte einräumen.

Es ist nicht auszuschliessen, dass Liechtenstein in Beitrittsverhandlungen Zugeständnisse bei den institutionellen Mitgliedschaftsrechten (z.B. permanenter Verzicht auf den EU-Vorsitz und auf Repräsentation im Rat der Europäischen Zentralbank, eventuell auch im Europäischen Gerichtshof oder gar in der Kommission) gegen materielle Konzessionen der EU (z.B. in den Bereichen Steuerharmonisierung und Personenverkehr) eintauschen könnte. Generell ist nach dem Scheitern der Ratifikation des Verfassungsvertrags mit mehr flexibler Integration zu rechnen.⁶⁰ Bei einer Teilnahme in der Währungsunion müsste Liechtenstein eigentlich eine eigene nationale Zentralbank schaffen.⁶¹ Ein Verzicht dürfte hier, angesichts der Erfahrungen mit der liechtensteinisch-schweizerischen Währungsunion, leicht fallen. Keine Konzessionen sollten bei den Mitentscheidungsrechten in den Räten und im Europäischen Parlament gemacht werden. Das Fürstentum wäre zudem finanziell in keiner Bittsteller-Position, da es weder die Einführung einer neuen EU-Sprache noch teure Agrar- oder Strukturbeihilfen verlangen müsste.

Eine Art «Sondermitgliedschaft» in der EU ist aus rechtlicher Sicht – und insbesondere im Falle eines Scheiterns der Ratifikation des Verfassungsvertrages – nicht a priori auszuschliessen, sofern sie sich an einem «differenzierungsfesten Kern» (insbesondere dem Binnenmarkt) und an bestimmten Grundprinzipien der EU (z.B. Funktionsfähigkeit der Gemeinschaft, Diskriminierungsverbot, Kohärenz- und Solidaritätsprin-

59 Ludlow 2000, S. 35.

60 Vgl. dazu Gstöhl 2001, Kap. 3.

61 Infolge der Europäischen Währungsunion wurde das Luxemburger Währungsinstitut zur nationalen Zentralbank aufgewertet und die luxemburgisch-belgische Währungsassoziation aufgelöst. Zuvor hatte faktisch die Belgische Zentralbank die Geldpolitik Luxemburgs bestimmt.

zip) orientiert.⁶² Eine solche abgestufte Mitgliedschaft ist jedoch politisch nur sehr schwierig zu erreichen, zumindest für grössere Staaten. Die Strategie der Kommission besteht in der Regel darin, dass die neuen Mitgliedstaaten den *Acquis*, wie er sich zum Zeitpunkt der Erweiterung präsentiert, vom Beitritt an anwenden, «da andernfalls ihr Recht zur uneingeschränkten Mitwirkung am Entscheidungsprozess in Frage stünde».⁶³ Bestenfalls können Übergangsmassnahmen, aber keine Ausnahmeregeln, vereinbart werden. Wenn nun aber eine uneingeschränkte Mitwirkung aufgrund mangelnder Kapazitäten sowieso nicht angestrebt wird und das in Frage stehende Territorium einer «quantité négligeable» gleichkommt, könnten Verhandlungen eventuell erfolgreich sein.⁶⁴

Meist wird argumentiert, dass die liechtensteinische Verwaltung für eine EU-Mitgliedschaft zu klein wäre.⁶⁵ 1997 schrieb ein Kommissionsvertreter mit Blick auf die Mikrostaaten: «Ein Beitritt, theoretisch möglich, ist aus praktischen Gründen meist ausgeschlossen, weil ein solcher Beitritt eine administrative Masse auf internationaler Ebene voraussetzt, welche zu erbringen diese Staaten selten in der Lage sind (Vorsitz im Rat, personelle Beteiligung an den Institutionen, ausreichende Präsenz in Drittländern und internationalen Organisationen).»⁶⁶ Die Osterweiterungen 2004 und 2007 und die damit einhergehenden institutionellen Reformen sprechen heute jedoch mehr denn je für die Möglichkeit einer Mitgliedschaft, da die institutionellen Lasten der Mitglieder eher ab als zunehmen. So sieht der Vertrag von Nizza beispielsweise vor, dass die Kommission ab einer Grösse von 27 Mitgliedern nicht mehr einen Staatsangehörigen je Mitgliedstaat umfassen wird. Die Kommissare sollen auf der Grundlage einer gleichberechtigten Rotation unter den Mitgliedern ausgewählt werden. Gemäss dem Verfassungsvertrag – dessen institutionelle Regelungen in Zukunft wahrscheinlich doch noch eine Umsetzung finden dürften – soll das Europäische Parlament in Zukunft maximal 750 Abgeordnete (mindestens 6 pro Staat) umfassen, der Ministerrat soll keine halbjährlich rotierende Präsidentschaft mehr haben (sondern eine 18-monatige Teampräsidentschaft von drei Län-

62 Bieber/Kahil/Kallmayer 2000, S. 169–173.

63 Europäische Kommission 1997, S. 57.

64 So auch die Erfahrung Maltas in den Beitrittsverhandlungen, vgl. Pace 2002, S. 34.

65 Z.B. Thorhallsson 2004, S. 194–197.

66 Sack 1997, S. 46.

dern)⁶⁷, und die Kommission soll ab 2014 auf zwei Drittel der Mitgliedstaaten verkleinert werden.

Trotz Bedenken im Vorfeld wurde Malta und Zypern bei der Stimmenverteilung und Besetzung der Organe keine «zweitklassige» Behandlung zuteil. Seit November 2004 hat Malta drei Stimmen im Ministerrat (derzeit insgesamt 321 Stimmen), während Luxemburg, Lettland, Estland, Slowenien und Zypern über je vier Stimmen verfügen. In das Europäische Parlament (derzeit 732 Abgeordnete) entsenden Malta fünf Abgeordnete, Luxemburg, Estland und Zypern sechs und Slowenien sieben Abgeordnete. Zypern (730 000 Einwohner) wurde somit institutionell mit Luxemburg (452 000 Einwohner) gleichgestellt, während Malta (400 000 Einwohner) lediglich eine Stimme im Rat sowie einen Repräsentanten im Parlament und in den beiden beratenden Ausschüssen weniger erhielt. Liechtenstein mit seinen 34 000 Einwohnern könnte vielleicht mit ein bis zwei Stimmen rechnen. Der Verfassungsvertrag würde die gewichtete Stimmenverteilung im Ministerrat zugunsten einer doppelten Mehrheit abschaffen. Neben einer Mehrheit der Bevölkerung wäre für die Beschlussfassung auch eine Mehrheit der Staaten erforderlich, was Liechtenstein etwas mehr Gewicht verschaffen würde.

Für eine selbständige Wahrnehmung *aller* mit einer Vollmitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten ist das Fürstentum offensichtlich zu klein.⁶⁸ Liechtenstein müsste zumindest an den Ratssitzungen teilnehmen (genauer: der Regierungschef an den Treffen des Europäischen Rates und die Regierungsräte oder der Ständige Vertreter an den Ministerratssitzungen). Gegebenenfalls könnte ein liechtensteinischer Kommissar vorgeschlagen werden. Bei den Richtern und den Mitgliedern des Rechnungshofes ist die Staatsangehörigkeit nicht vorgeschrieben. Die wenigen Europaabgeordneten und Ausschussvertreter (Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen, Wirtschafts- und Finanzausschuss) zu stellen, dürfte keine grossen Probleme bereiten. Aussichtslos wäre jedoch das Unterfangen, bei den Hunderten von Ausschüssen und Expertengruppen, von denen die meisten bei der Kommis-

67 Die drei Mitgliedstaaten sollen für je sechs Monate den Vorsitz in allen Ratsformationen (mit Ausnahme des Aussenrats unter dem Vorsitz des neuen EU-Aussenministers) übernehmen. Allerdings können die Teammitglieder untereinander auch eine andere Aufgabenteilung festlegen. Der Europäische Rat erhält zudem einen hauptamtlichen Präsidenten, der für zweieinhalb Jahre gewählt wird.

68 Vgl. Bruha 1992a.

sion angesiedelt sind, vertreten zu sein. Hier müsste sehr selektiv vorgegangen werden. Jedenfalls würde Liechtenstein selbst bei minimaler Präsenz an die Grenzen seiner Kapazitäten stossen.⁶⁹ Eine EU-Mitgliedschaft würde für das Fürstentum zudem über den EWR hinaus Kosten verursachen (Gemeinsame Agrarpolitik, Budgetbeiträge, Personalaufwand in Vaduz und Brüssel, etc.).

Für den Zeitpunkt eines möglichen liechtensteinischen Beitrittsge- suchs wäre ein multilateraler Rahmen, d.h. ein Antrag zusammen mit anderen EFTA-Staaten, äusserst wichtig. Malta beispielsweise ist im Kontext der Osterweiterung um zehn neue Staaten und als relativ reiches Land beinahe «unbemerkt» beigetreten. Die Union würde sicherlich multilateral mit den EFTA-EWR-Staaten verhandeln, aber kaum mit einer einzelnen Bewerbung aus Vaduz. Die EU favorisiert in ihren Aussenbeziehungen ohnehin einen «gruppenorientierten Ansatz», den sich das Fürstentum so zunutze machen könnte. Überdies sind infolge der institutionellen Reformen seit Nizza die Mitgliedschaftspflichten weniger weitreichend, während einstimmige Beschlüsse (z.B. in Steuerfragen) in der heterogeneren, erweiterten EU schwieriger zu erreichen sind.

Option 5a: Liechtenstein tritt mit Norwegen und/oder Island der EU bei, Schweiz-EU Bilateralismus («Norderweiterung»)

Sollten Island oder Norwegen – bzw. in Kettenreaktion beide Staaten – einen EU-Beitritt anstreben, könnte die liechtensteinische Regierung auf diesem «nordischen Ticket» ebenfalls ein Gesuch nach Brüssel schicken. Vielleicht würde sich die Schweiz – die dann einen integrationspolitischen Alleingang ohne EFTA vor sich hätte – einer solchen «Norderweiterung» anschliessen, was die Position Liechtensteins weiter stärken würde. Ein Beitrittsge- such zusammen mit Island bzw. Norwegen zu stellen, käme somit einem «window of opportunity» gleich. Ein solches hat Liechtenstein auch genutzt, als es 1991 der EFTA beitrug, um selbständig

69 Von den etwa 300 EWR-relevanten EU-Ausschüssen nimmt Liechtenstein derzeit an zehn Ausschüssen regelmässig teil, je nach Thema kommen vereinzelt weitere hinzu. Überdies beteiligt sich das Land an allen ca. vierzig EFTA-Arbeitsgruppen. Ich danke Andrea Entner-Koch für diesen Hinweis.

an den EWR-Verhandlungen teilnehmen zu können. Bei der Gründung der Freihandelszone dreissig Jahre früher war eine eigenständige Mitgliedschaft Liechtensteins – selbst ohne Stimmrecht – gescheitert.

Tritt Liechtenstein ohne die Schweiz der EU bei, müsste das Fürstentum den Zollvertrag kündigen, da seine Pflichten mit denjenigen eines EU-Mitglieds kollidieren würden. Die zwischenstaatlichen Beziehungen Liechtensteins und der Schweiz wären somit hauptsächlich von den bilateralen Abkommen EU-Schweiz geprägt. In bilateralen Verhandlungen mit der Schweiz müsste eine annehmbare Lösung gesucht werden. Dank der Schengen-Teilnahme der Schweiz müssten keine Grenzkontrollen für Personen, aber Abfertigungskontrollen für den Warenverkehr eingeführt werden.⁷⁰ Falls das Fürstentum den Euro (einschl. der Ausgabe eigener Münzen) einführen möchte, würde der Währungsvertrag auch aufgelöst. Allerdings könnte es auch weiterhin den Schweizer Franken verwenden oder beide Währungen als gesetzliche Zahlungsmittel zulassen.⁷¹

Einfacher wäre es für Liechtenstein, wenn die Schweiz gleichzeitig der EU beitreten würde. Dies würde sowohl die Frage der Grenzkontrollen beseitigen als auch den Verwaltungsaufwand einer Mitgliedschaft einschränken.

*Option 5b: EU-Beitritt Liechtensteins, EU-Beitritt der Schweiz
(«Modell Luxemburg»)*

Eine Erweiterung um die Schweiz mit Norwegen und/oder Island wäre für die EU sehr interessant. Diese Staaten hätten keine Probleme bei der (grösstenteils schon erfolgten) Übernahme des *Acquis* und wären Nettozahler zum EU-Haushalt. Träte Liechtenstein gemeinsam mit der Schweiz der EU bei, würde der Vorrang des Gemeinschaftsrechts gelten und die Regionalunion Schweiz-Liechtenstein beendet – sofern keine

70 Unter Umständen wäre eine weitergeführte «Quadratur des Kreises» denkbar, bei der Liechtenstein im Sinne einer Übergangsregelung (d.h. bis zu einem absehbaren späteren EU-Beitritt der Schweiz) die Abfertigung an der österreichischen Grenze anstatt am Rhein beibehalten könnte. Neu wären allerdings auch Agrarprodukte von der «parallelen Verkehrsfähigkeit» betroffen.

71 Bis zur Einführung des Euro wurden in Andorra sowohl der französische Franc als auch die spanische Peseta verwendet.

Ausnahmebestimmung wie hinsichtlich der Benelux-Zusammenschlüsse (Art. 306 EGV) in die Verträge eingefügt würde. Als EU-Mitglied bedürfte das Fürstentum kaum einer Mitwirkung der Schweiz bei der Erfüllung seiner Rechte und Pflichten im Zollbereich, denn die Verwaltungsleistungen im Bereich des freien Warenverkehrs wären nicht besonders aufwändig. Einige dieser Aufgaben werden aufgrund der EWR-Teilnahme Liechtensteins bereits ohne die Schweiz umgesetzt.

Hingegen wären einige administrative Entlastungsoptionen denkbar, wenn die Schweiz ebenfalls der EU beitrifft. Auch Luxemburg konnte dank seiner engen Beziehungen zu Belgien und den Niederlanden die Beanspruchung durch die Union oft mindern, beispielsweise durch die Übernahme der Position der Nachbarstaaten oder den Nachvollzug ihres Rechts.⁷² Liechtenstein könnte seine Nachbarstaaten Schweiz und Österreich mit bestimmten Aufgaben betrauen und sie fallweise auch mit einer Vertretung oder gar Stimmrechtsübertragung ausstatten. Eine gute und enge Zusammenarbeit wäre eine unabdingbare Voraussetzung dafür, was angesichts der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen kein Hindernis darstellen sollte.

4. «Nach dem EWR»: Assoziierung oder Mitgliedschaft?

Historisch gesehen war Liechtenstein immer ein Vorreiter unter den kleinsten Staaten Europas anstatt sich an ihnen zu orientieren. So wurde sein Antrag auf Mitgliedschaft im Völkerbund 1920 zwar noch verweigert, der Beitritt zur UNO 1990 jedoch war erfolgreich – und öffnete auch die Tür für San Marino (1992), Andorra (1993) und Monaco (1993). 1969 stand der Europarat einer liechtensteinischen Mitgliedschaft noch ablehnend gegenüber, aber 1978 erfolgte die volle Aufnahme – und San Marino (1988), Andorra (1994) und Monaco (2004) folgten nach. Auch eine Mitgliedschaft bei der EFTA blieb Liechtenstein 1960 vorerst verwehrt, und konnte erst 1991 vollzogen werden. 1995 erfolgte der eigenständige Beitritt Liechtensteins zum EWR-Abkommen und zur Welthandelsorganisation, bei denen keiner der europäischen Mikrostaaten Mitglied ist (ein andorranisches Beitritts-gesuch liegt der WTO seit 1999 vor).

72 Vgl. Bruha 1992a, S. 72–76.

Für den Fall eines Endes des EWR sind aus heutiger Sicht für Liechtenstein vor allem zwei Alternativen (Optionen 4 und 5) von Interesse: eine Assoziierung mit der EU («bilateralisierter EWR») oder ein EU-Beitritts-gesuch (mit offenem Ausgang). Da in jedem Fall Verhandlungen mit der EU angestrebt werden sollten (Optionen 2 bis 5), darf die Messlatte nicht zu tief angesetzt werden (selbst ein Beitritts-gesuch könnte am Ende in ein Assoziationsabkommen münden). Dies bedeutet auch, möglichst die Kategorie der Kleinstaaten, nicht diejenige der Mikrostaaten ins Auge zu fassen. Wie man sich bettet, so liegt man am Ende. Die Europäische Union wird ein assoziationsähnliches Abkommen oder gar eine Mitgliedschaft nicht von sich aus anbieten, sondern eine einfachere, weniger aufwändige Lösung (z.B. Anschluss an den Bilateralismus der Schweiz, Zollanschluss an die EU wie die Mikrostaaten) anstreben.⁷³ Letztendlich ist sie aber vor allem am reibungslosen Funktionieren eines Abkommens interessiert – was von Liechtenstein glaubhaft dargelegt werden müsste.

Ob eine (wie auch immer ausgestaltete) EU-Mitgliedschaft «grössenverträglich» ist oder nicht, kann letztlich nur in konkreten Verhandlungen herausgefunden werden. Allerdings könnte auch ein «Draussenbleiben» eines Tages nicht mehr «grössenverträglich» sein, wenn die Schweiz sich doch zum EU-Beitritt entschliesst und Liechtenstein in einer Position ist, die sich materiell und/oder institutionell unterhalb des EWR-Niveaus bewegt. Auf der Basis eines Assoziationsabkommens könnte das Fürstentum den Sprung in die EU zusammen mit der Schweiz noch schaffen, aber wenn es bereits eine andere bilaterale Route (oder gar das «Nichtstun») gewählt hat, könnte diese Option verschlossen sein.

Sollten die nordischen EWR-Partner nach 2007 – also wohl vor der Schweiz – tatsächlich in Richtung eines EU-Beitritts gehen, sollte sich Liechtenstein überlegen, ob es im Rahmen dieses «nordischen Tickets» auch Verhandlungen aufnimmt. Über einen Beitritt entschieden wird ja erst nach den Verhandlungen. Der Schweizer Bundesrat wäre wohl einer Unterstützung dieses Ansinnens nicht abgeneigt angesichts der Tatsache, dass ein EU-Beitritt seit 1992 ebenfalls sein erklärtes strategisches Ziel ist. Die europäische Integration ist ein sehr dynamischer Prozess; war

73 Vgl. Brinkmann 2005.

eine EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins ohne die Schweiz 1992 noch undenkbar, so war sie 1995 bereits Realität.

Die EWR-Mitgliedschaft bietet die bestmögliche Ausgangslage, aber da die liechtensteinische Integrationspolitik interdependent ist mit derjenigen der anderen EFTA-Staaten, sollte sich das Land jetzt schon auf absehbare Veränderungen vorbereiten. In erster Linie geht es dabei um die Erstellung von Gutachten über die möglichen wirtschaftlichen, politischen und administrativen Implikationen einer Assoziierung bzw. Mitgliedschaft sowie um diesbezügliche diplomatische Abklärungen in Brüssel und Bern. Dabei darf auch nicht vergessen werden, dass die EU heute viel mehr ist als ein gigantischer Markt und ein aufstrebender globaler Akteur. Sie ist auch eine politische Union, die in Europa seit fünf Jahrzehnten den Frieden gesichert hat und ihren Bürgern, «in Vielfalt geeint», zunehmend individuelle Rechte einräumt, die auch für Liechtensteiner von wachsendem Interesse sind.

Bibliographie

- Archer, Clive* (2005). *Norway Outside the European Union: Norway and European Integration from 1994 to 2004*. London: Routledge.
- Archer, Clive/Nugent, Neill* (2002). «Introduction: Small States and the European Union». *Current Politics and Economics of Europe*, 11(1), 1-10.
- Ásgrímsson, Halldór* (2000). «Iceland's Place in European Co-operation». Rede des isländischen Aussenministers vor dem Althingi, 8.5.2000.
- Baillie, Sasha* (1998). «The Position of Small States in the EU». In: Goetschel, Laurent (Hrsg.): *Small States Inside and Outside the European Union: Interests and Policies*. Boston: Kluwer Academic Publishers, 193–205.
- Bieber, Roland/Kahil, Bettina/Kallmayer, Sonja* (2000). *Differenzierte Integration in Europa: Handlungsspielräume für die Schweiz?* Chur: Rüeegger.
- Blankart, Franz* (2000). «The Success Story of EFTA». *EFTA Bulletin*, 1/2, 5–7.
- Brinkmann, Matthias* (2005). Referat am 9. Liechtensteiner Europa-Symposium in Vaduz, 3.5.2005.
- Bruha, Thomas* (1992a). *Institutionellrechtliche Anforderungen einer EG-Mitgliedschaft Liechtensteins auf der Ebene der Gemeinschaftsorgane*. Gutachten, Liechtenstein-Institut, 13.8.1992.
- Bruha, Thomas* (1992b). *Rechtsfragen eines sogenannten Vierten Weges*. Arbeitspapier, Liechtenstein-Institut, 4.11.1992.
- Bruha, Thomas/Vogt, Oliver* (1997). «Rechtliche Grundfragen der EU-Erweiterung». *Verfassung und Recht in Übersee*, 30(4), 477–502.
- Cremona, Marise* (2000). «Flexible Models: External Policy and the European Economic Community». In: de Búrca, Gráinne/Scott, Joanne (Hrsg.): *Constitutional Change in the EU: From Uniformity to Flexibility?* Oxford: Hart Publishing, 59–94.

Liechtensteinische Integrationsoptionen «nach dem EWR»

- Dagbladet* (2005). «Bondevik ringte Islands statsminister», 27.2.2005.
- Eiriksson, Stefán* (2004). «Deeply Involved in the European Project: Membership of Schengen». In: Thorhallsson, Baldur (Hrsg.): Iceland and European Integration: On the Edge. London: Routledge, 50–58.
- Europäische Kommission* (1992). «Die Erweiterung Europas: eine neue Herausforderung». Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Beilage Nr. 3, 1992.
- Europäische Kommission* (1997). «Agenda 2000: Eine stärkere und erweiterte Union». Bulletin der Europäischen Union, Beilage Nr. 5, 1997.
- Europäisches Parlament* (1989). «Entschliessung vom 26. Mai 1989 zu den Rechten der Bürger kleiner Staaten und Territorien in Europa». Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 158, 26.6.1989, 329–330.
- Frankfurter Allgemeine Zeitung* (2005). «Will Island der EU beitreten?», 26.2.2005.
- Geser, Hans* (1992). «Kleinststaaten im internationalen System». Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 44(4), 627–654.
- Gstöhl, Sieglinde* (2001). Flexible Integration für Kleinststaaten? Liechtenstein und die Europäische Union. Schaan: LAG.
- Island* (2000). The Place of Iceland in European Co-operation. Report by Mr. Halldór Ásgrímsson, Minister for Foreign Affairs, presented to the 125th session of the Althingi 1999-2000. Reykjavík: Ausserministerium, April 2000. (Teilübersetzung von Stada Íslands í Evrópusamstarfi – Efnisyfirlit)
- Keohane, Robert O.* (1969). «Lilliputians' Dilemmas: Small States in International Politics». International Organization, 23(2), 291–310.
- Lamy, Pascal* (2002). «Stepping Stones or Stumbling Blocks? The EU's Approach Towards the Problem of Multilateralism vs Regionalism in Trade Policy». The World Economy, 25(19), 1399–1413.
- Liechtenstein* (1992). Zusatzbericht zum Bericht und Antrag betreffend das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992: Voraussetzungen, Anforderungen, formelle und inhaltliche Aspekte sowie Konsequenzen eines allfälligen EG-Beitrittsesuches für Liechtenstein. Nr. 92/1992, Vaduz: Regierung, 13.10.1992.
- Liechtensteiner Vaterland* (2005). «Bondevik: EU-Beitritt in Norwegen und Island ab 2007 wieder Thema», 1.3.2005.
- Liechtensteiner Vaterland* (2003). «Expertenrat befürwortet EU-Beitritt», 22.2.2003.
- Liechtensteiner Vaterland* (2000a). «Optimale Voraussetzung, den Integrationsprozess zu meistern», 29.4.2000.
- Liechtensteiner Vaterland* (2000b). «Der EWR ist die beste Lösung für die europäische Integration», 16.5.2000.
- Lopian, Arthur* (1994). Übergangsrégime für Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Baden-Baden: Nomos.
- Ludlow, Peter* (2000). Liechtenstein in the New European and Global Order: Challenges and Opportunities. Brüssel: Centre for European Policy Studies.
- Neue Zürcher Zeitung* (2005). «Der EWR als weiterhin realistische Option», 25.4.2005.
- Norwegen* (2000). Norway and Europe at the Dawn of a New Century. Report No. 12 (2000–2001) to the Storting. Oslo: Ausserministerium, 1.12.2000. (Teilübersetzung von St.meld. nr. 12 (2000–2001) Om Norge og Europa ved inngangen til et nytt århundre)
- Österreich* (2005). Regierungsvorlage betreffend Vertrag über eine Verfassung für Europa samt Protokolle, Anhänge und Schlussakte, 851 d.B. (XXII. GP). Wien: Regierung, 20.4.2005.

- Pace, Roderick* (2002). «A Small State and the European Union: Malta s EU Accession Experience». *South European Society and Politics*, 7(1), 24–42.
- Ríkisútvarpið* (2005). «Ekkert nýtt í Evrópumálunum segir Davíð Oddsson». Reykjavík: Icelandic National Broadcasting Service, 2.3.2005.
- Sack, Jörn* (1997). «Europas Zwerg: Die Sonderbeziehungen der EG zu den europäischen Zwergstaaten und teilautonomen Gebieten von Mitgliedstaaten». *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 8(2), 45–51.
- Schweiz* (1999). *Schweiz – Europäische Union: Integrationsbericht 1999*. Bern: Bundesrat, 3.2.1999.
- Schweiz* (2000). *Aussenpolitischer Bericht 2000 – Präsenz und Kooperation: Interessenwahrung in einer zusammenwachsenden Welt*. Bern: Bundesrat, 15.11.2000.
- Schweiz* (2002). *Bericht der Aussenpolitischen Kommission des Ständerates über die Optionen der schweizerischen Integrationspolitik*. Bern: Ständerat, 18.3.2002.
- Stapper, Volker* (1999). *Europäische Mikrostaaten und autonome Territorien im Rahmen der E.G. Baden-Baden: Nomos*.
- Tchakaloff, Marie-France Christoph* (2002). «La question des micro-Etats et l Union européenne». In: Dumoulin, Michel/Duchenne, Geneviève (Hrsg.): *Les petits Etats et la construction européenne*. Brüssel: P.I.E.-Peter Lang, 101–110.
- Thorhallsson, Baldur* (2004). «Towards a New Theoretical Approach». In: Thorhallsson, Baldur (Hrsg.): *Iceland and European Integration: On the Edge*. London: Routledge, 185–208.
- Thorhallsson, Baldur/Vignisson, Hjalti Thor* (2004a). «The Special Relationship between Iceland and the United States of America». In: Thorhallsson, Baldur (Hrsg.): *Iceland and European Integration: On the Edge*. London: Routledge, 103–127.
- Thorhallsson, Baldur/Vignisson, Hjalti Thor* (2004b). «Life is First and Foremost Saltfish». In: Thorhallsson, Baldur (Hrsg.): *Iceland and European Integration: On the Edge*. London: Routledge, 67–102.
- von Liechtenstein, Nikolaus* (2000). «Szenarien zur integrationspolitischen Zukunft Liechtensteins». *Liechtenstein 5 Jahre im EWR – Bilanz und Perspektiven*. Vaduz: Verwaltungs- und Privat-Bank, Wirtschaftsfragen, 32, 68–75.
- Voss, Rüdiger* (1996). «Die Bindung der Europäischen Gemeinschaft an vorgemeinschaftliche Verträge ihrer Mitgliedstaaten». *Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht*, 2, 161–189.
- Wallace, William* (1999). «Small European States and European Policy-Making: Strategies, Roles, Possibilities». In: *Between Autonomy and Influence: Small States and the European Union*. Oslo: Arena Report, 1, 11–26.